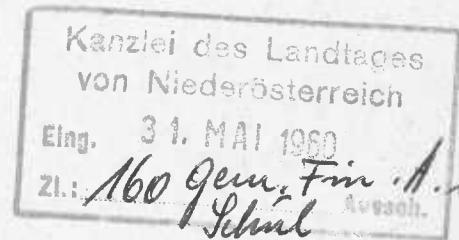


Amt der niederösterreichischen Landesregierung

G.Z.L.A.VIII/1-533/108-1960

Wien, am 31.Mai 1960

Betrifft: Verlängerung des
Schulbaufondsgesetzes, LGBl.
Nr.55/1949, in der Fassung der
Novellen LGBl.Nr.53/1952,
LGBl.Nr.57/1954 und LGBl.Nr.195/1958.



H o h e r L a n d t a g !

Das Schulbaufondsgesetz tritt mit 31.Dezember 1961 gemäss § 7 der geltenden Fassung ausser Wirksamkeit. Die Vielzahl der anhängigen und noch unerledigten Ansuchen an den Schulbaufonds sowie die Empfehlung durch das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, solche Fonds einzurichten, veranlassen die Landesregierung, dem Hohen Landtag den Antrag zu unterbreiten, den Entwurf einer Gesetzesnovelle, womit die Wirksamkeit des Schulbaufondsgesetzes in der derzeitigen Fassung bis zum 31.Dezember 1963 verlängert wird, zum Beschluss zu erheben.

N.Ö.Landesregierung:

P o p p

Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

W. K. ...